

Erzeuger - Richtlinie

ökologischer Landbau



Biopark e.V. 18273 Güstrow Rövertannen 13
Tel.: (+49) 03 84 3 – 24 50 30 Fax (+49) 03 84 3 – 24 50 32

info@biopark.de www.biopark.de

Ausgabe 2007

BIOPARK Erzeugerrichtlinie
Stand: März 2007

BIOPARK ist akkreditiertes Mitglied der IFOAM.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Einführung

- a) Qualitätspolitik
- b) Rechtsform
- c) Verfahren- Erst- und Folgeprüfungen
- d) Verwendungsbereich der Prüfeinrichtungen
- e) Verfahren zur Überwachung von Genehmigungsinhabern
- f) Verzeichnis der Unterauftragnehmer
- g) Beschwerdeverfahren
- h) Änderungsdienst u. Richtlinienänderung

Richtlinie

1 Allgemeine Zielstellung

2 Pflanzenbau

- 2.1 Standort und Kontaminationsüberwachung
- 2.2 Fruchtfolge
- 2.3 Bodenbearbeitung
- 2.4 Düngung und Humuswirtschaft
 - 2.4.1 Betriebseigene Düngemittel
 - 2.4.2 Betriebsfremde Düngemittel
 - 2.4.3 Betriebsfremde organische Ergänzungsdünger
 - 2.4.4 Mineralische Ergänzungsdünger
- 2.5 Pflanzenschutz
 - 2.5.1 Biologische technische Maßnahmen und Wirkstoffe zur Pflanzenpflege und Behandlung
 - 2.5.2 Haftmittel, Pflanzenmittel etc.
 - 2.5.3 Mittel gegen Pilzkrankheiten
 - 2.5.4 Mittel gegen tierische Schädlinge
- 2.6 Grünlandbewirtschaftung
- 2.7 Gemüsebau
 - 2.7.1 Düngung und Humuswirtschaft
 - 2.7.2 Erden und Substrate
 - 2.7.3 Dämpfen von Erden und Flächen
 - 2.7.4 Sprossen und Keimlinge
 - 2.7.5 Anbau unter Glas und Plasten
- 2.8 Pilzerzeugung
- 2.9 Obstbau
- 2.10 Saat- und Pflanzgut sowie vegetatives Vermehrungsmaterial
- 2.11 Boden- und Wasserschutz

3 Tierische Erzeugung

- 3.1 Allgemeine Grundsätze
- 3.2 Wiederkäuer
- 3.3 Schweine
- 3.4 Schafe und Ziegen
- 3.5 Geflügel
- 3.6 Pferde

- 3.7 Bienen
- 3.8 Fische
- 3.9 Tierbesatz
- 3.10 Tierernährung
 - 3.10.1 Fütterung der Wiederkäuer
 - 3.10.2 Fütterung der Schweine
 - 3.10.3 Fütterung der Schafe und Ziegen
 - 3.10.4 Fütterung des Geflügels
 - 3.10.5 Fütterung der Pferde
- 3.11 Tierzukauf und Umstellungszeiten der Tiere
 - 3.11.1 Rinder
 - 3.11.2 Schweine
 - 3.11.3 Schafe und Ziegen
 - 3.11.4 Geflügel
 - 3.11.5 Tierzukäufe
- 3.12 Tiergesundheit
- 3.13 Tierzucht

- 4 Lagerung
- 5 Verarbeitung
- 6 Vermarktung und Zeichennutzung
 - 6.1 Kennzeichnung der EG - Konformität
 - 6.2 Kennzeichnung der BIOPARK - Konformität
- 7 Vertragswesen und Anerkennungsverfahren
 - 7.1 Vertragsabschluß
 - 7.2 Geltungsbereich des Vertrages
 - 7.3 Umstellung
 - 7.4 Anerkennung
- 8 Kontrollwesen
 - 8.1 Selbstkontrolle
 - 8.2 BIOPARK - Kontrolle
 - 8.3 Behördliche Kontrolle
 - 8.4 Rückstandskontrolle
 - 8.5 Sanktionen
 - 8.6 Mißbrauch
- 9 Soziale Gerechtigkeit

Anhang A - Für den Zukauf zugelassene konventionelle Futtermittel

Anhang B - Tabelle 1 und 2 Mindeststall- und Freiflächen

Anhang C - Umstellungszeiten für pflanzliche und tierische Produkte

Vorwort

Im Jahr 1991 wurde der Verband Biopark e.V. in Mecklenburg Vorpommern gegründet. Damals waren 16 Betriebe Gründungsmitglieder, welche das Ziel hatten, gemeinsam unter einer Dachmarke ihre Produkte zu vermarkten.

Hauptinitiatorin des Verbandes BIOPARK e.V. ist Frau Prof. Heide-Dörte Matthes, welche schon seit Anfang an einen Großteil ihres Engagements dahingehend verwandt hat, den Biopark zu dem zu machen, was er heute ist und stets weiter zu entwickeln.

Heute findet man in fast allen Bundesländern BIOPARK Betriebe, welche insgesamt eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 138.000 ha bewirtschaften.

Ökolandwirte haben einen hohen Anspruch an den Umgang mit Boden, Pflanzen und Tieren und möchten den Wünschen der Verbraucher gerecht werden. Biopark Erzeugerbetriebe arbeiten weitgehend in geschlossenen Kreisläufen. Über ein unabhängiges Kontrollsystem werden die hohen Qualitätsstandards sowie die Herkunft der Lebensmittel für den Verbraucher nachvollziehbar gemacht.

Selten ist so viel über die Neuorientierung der Landwirtschaft diskutiert worden wie heute. Uns geht es darum, Verbrauchern, die die gängige Art und Weise unserer Lebensmittelerzeugung zunehmend kritisch hinterfragen, Alternativen anzubieten. So eine Alternative stellt der Verband Biopark mit seinen nach den strengen Biopark Richtlinien erzeugten Lebensmittel dar.

Mit den, auf Qualität und Sicherheit angelegten Richtlinien, garantieren wir einen verantwortungsvollen Umgang mit unserer Umwelt sowie eine artgerechte Haltung der Tiere.

Prinzipiell ist eine Umstellung für fast alle Betriebe möglich, wenn der Betriebsleiter den Zielen des ökologischen Landbaus offen und positiv gegenübersteht und in der Lage ist, die zum Teil erheblichen Veränderung auf seinem Betrieb vorzunehmen.

Gerade in der heutigen Zeit hat die Produktsicherheit einen enormen Stellenwert erreicht. Biopark gibt mit seinen Gremien: Richtlinienkommission und Zertifizierungskommission sowie die konsequente Umsetzung der Biopark Richtlinien den Betrieben und Unternehmen Sicherheit.

Die Biopark Richtlinien wurden auf der Grundlage der EG VO zum ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel und deren Änderungsverordnungen entwickelt. Biopark Betriebe sind zur Einhaltung der Vorgaben der EG Öko VO in ihrer gültigen Fassung verpflichtet.

Das gemeinsame Ziel des nachhaltigen Wirtschaftens, praktizierten Natur- und Klimaschutzes, Sicherung und Erhalt von Boden, Luft und Wasser sowie der Schutz der Verbraucher stehen im Mittelpunkt unserer Bemühungen und werden auch immer die Grundlage für die weitere Entwicklung der Biopark Richtlinien sein.

Einführung

a) Qualitätspolitik

Der Verband BIOPARK e.V. ist für alle am ökologischen Landbau Interessierten in Deutschland offen.

Die Qualitätspolitik wird auf Grundlage folgender Verfahrensanweisungen umgesetzt:

1. Satzung des Verbandes BIOPARK e.V.
2. EG Öko VO in der jeweils gültigen Fassung
3. Standardkontrollprogramm der unabhängigen Kontrollstellen
4. Richtlinie des Verbandes BIOPARK e.V.

und wird durch interne Audits regelmäßig überprüft:

Qualifizierte Mitarbeiter arbeiten in der Zertifizierung.

Der Verband BIOPARK e.V. zertifiziert nach BIOPARK – Standard,

diese Zertifizierung erfolgt auf vertraglicher Grundlage und beinhaltet u.a. folgendes:

- EG Öko VO (Kontrolle und Konformitätsbescheid durch unabhängige Kontrollstelle)
- BIOPARK Standard (zusätzliche Kriterien)

BIOPARK ist akkreditiertes Mitglied der International Federation of Organic Agriculture Movements (IFOAM)

Die Grundsätze des BIOPARK Standard sind folgende:

- BIOPARK - Richtlinie ist aus den Erfahrungen und Kenntnissen unserer Mitglieder entstanden
- Umstellung des gesamten Betriebes auf ökologische Wirtschaftsweise
- Ausschluss von Gentechnik
- tierartgerechte Haltung
- Nutztiere leben unter natürlichen Bedingungen, bei Weidegang und betriebseigenem Futter
- Tierbesatz pro Hektar liegt unter zwei Großvieheinheiten
- Leistungsförderer und Futtermittel tierischer Herkunft, ausgenommen Milcherzeugnisse, sind nicht erlaubt
- Offenlegen der Produktionsweise durch Betriebskennzeichnung
- Einzeltierherkunftssicherung für alle BIOPARK- Rinder
- ohne Ausnahme dürfen unter BIOPARK- Markenzeichen keine Tiere, die aus Ländern mit kritischem Seuchenstatus stammen, zugekauft, geschlachtet und /oder vermarktet werden
- Konformität nach BIOPARK Standard wird auf den Erzeugnissen mit den eingetragenen BIOPARK - Zeichen gekennzeichnet (vertragliche Bindung)
- um die Objektivität der Zertifizierung zu ermöglichen, werden keine Lizenzabgaben für die Nutzung der verwendeten Zeichen erhoben

b) Rechtsform

eingetragener Verein, keine Gewinnerzielungsabsicht (Satzung)

c) Verfahren - Erst- und Folgeprüfungen

1 Zweck

Absicherung der Kontrollen und Zertifizierung nach EG Öko VO und Kontrolle des BIOPARK Standards

2 Maßnahmen

2.1 Kontrolle durch unabhängige externe Kontrollstelle

2.2 vertragliche Bindung zum Kontrollzweck und zum Datenschutz

2.3 Überprüfung der Kontrollergebnisse nach BIOPARK Standard durch die BIOPARK Zertifizierungskommission

3 Verweis

Grundlage der Kontrolle ist im Wesentlichen die Vereinbarung zwischen BIOPARK e.V. und den staatlich zugelassenen Kontrollstellen.

d) Verwendungsbereich der Prüfeinrichtungen

siehe Richtlinie, Punkt 1. Allgemeine Zielstellung

e) Verfahren zur Überwachung von Genehmigungsinhabern

1 Zweck:

Verhinderung von Mißbrauch von Genehmigungen.

2 Maßnahmen

2.1 über konkrete Bedingungen für den jeweiligen Betrieb wird ein Zertifizierungsvertrag abgeschlossen.

2.2 der Zertifizierungsvertrag beinhaltet den Betriebsspiegel und spezielle Richtlinien für den Betrieb.

2.3 Verfahrensanweisungen siehe Punkt 10, Kontrollverfahren der Erst- und Folgeprüfungen

2.4 Arbeitsanweisung Aufnahme des Kontrollverfahrens

2.5 Arbeitsanweisung Kontrolle

2.6 Arbeitsanweisung Zertifizierung (BIOPARK)

2.7 Weisungen der Kontrollbehörden

3 Verweis

Grundlage ist die EG Öko VO und die EN 45011.

3.1 Richtlinie, Punkt 7. u. 8.

3.2 Verfahren zur Erst- und Folgekontrollen

f) Verzeichnis der Unterauftragnehmer

Verfahren der Auswahl und Kompetenzüberwachung:

- beschließt die Zertifizierungsstelle BIOPARK e.V., Arbeiten im Zusammenhang mit der Zertifizierung (z.B. Prüfung o. Inspektion) im Unterauftrag an eine externe Stelle oder Person zu vergeben, muss eine ausreichend dokumentierte Vereinbarung über die entsprechenden Festlegungen, einschließlich solcher über Vertraulichkeit und Interessenkonflikte getroffen werden (s. auch EN 45011 Pkt. 4.4 a) und b))

- Unterauftragnehmer müssen die EN 45011 erfüllen oder bei Laboren EN 45001

- nicht auf Gewinn orientierte Organisationen sein

Unterauftragnehmer: Kontrollstellen, LUFA Rostock, u.a.

g) Beschwerdeverfahren

1 Grundsätzliches zum Beschwerdeverfahren

Jeder kontrollierte Betrieb muss die Möglichkeit haben, sich in den Bereichen Kontrolle, Zertifizierung, Bewilligung/ Ablehnung von Anträgen, sonstigen Bescheiden und über das Kontroll- und Zertifizierungspersonal an kompetenter Stelle beschweren zu können.

2 Maßnahmen

- Das Unternehmen hat das Recht, gegen Kontrolle, Zertifizierung, Bewilligung / Ablehnung von Anträgen, sonstigen Bescheiden und über das Kontroll- und Zertifizierungspersonal Beschwerde bzw. Einspruch, innerhalb von 7 Tagen nach Kenntnisnahme der Sachverhalte, einzulegen.
- Über den Einspruch entscheidet der Vorstand des Biopark e.V.. Der Vorstand begründet seine Entscheidung.
- Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Beschwerde möglich. Sie ist innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme des Unternehmens von der schriftlich begründeten Entscheidung des Vorstandes einzulegen. Diese Beschwerde richtet sich an die Mitgliederversammlung, die dann endgültig entscheidet. Bis dahin bleibt die Entscheidung des Vorstandes gültig.
- Über die Kündigung des Zertifizierungsvertrages beschließt der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Unternehmens. Einem Unternehmen kann gekündigt werden, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere ein grober Verstoß gegen den Zertifizierungsvertrag und die Aberkennung der Umstellung auf ökologischen Landbau vorliegt. Die Kündigung ist dem Unternehmen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Unternehmen kann innerhalb eines Monats nach Erhalt der Kündigung die Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet. Bis dahin bleibt die Kündigung wirksam.
- der Privatrechtsweg ist nicht zulässig.
- Beschwerden werden durch das Lenkungsgremium periodisch ausgewertet.
- Nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens werden die Beschwerden archiviert und in entsprechender datenschutzgemäßer Form aufbewahrt.

3 Verweis und Dokumentation

siehe Dokumentenhandbuch A 16 und Sanktionskatalog des Zertifizierungsvertrag § 10 Sanktionen, Punkt 3 - 5

4. Aufzeichnungen

Beschwerden werden dem zuständigen Gremium übergeben und nach der Bearbeitung mit der Entscheidung dem Betrieb zugesandt und als Kopie in die Betriebsakte aufgenommen.

h) Änderungsdienst und Richtlinienänderungen

- Jedes Mitglied und andere am ökologischen Landbau Interessierte können Richtlinienänderungen vorschlagen.
- Die Richtlinienkommission (siehe § 11 Satzung) tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinienänderungen.
- Spätestens ein Jahr nach Beschluss treten die Änderungen in Kraft. Kürzere Zeiten sind in dringenden Fällen möglich.
- Für Änderungen der Dokumentation und die Informationsweiterleitung ist die Geschäftsführung (Änderungsdienst) verantwortlich.

BIOPARK - Richtlinien (Verfahrensanweisungen)

für Pflanzenbau, Tierproduktion und Vermarktung
sowie das Vertrags- und Kontrollwesen

1 Allgemeine Zielstellung

BIOPARK e.V. verfolgt die Zielstellung, einen Beitrag zur Förderung des Naturschutzes und die Umstellung auf ökologische Produktionsformen, die auch die Landschaftspflege einschließen, zu leisten.

Alle Maßnahmen der Landschaftspflege und des Artenschutzes (z.B. Anlage von Hecken, Rainen, Nistplätzen, Feuchtzonen und Magerrasen) sind darauf gerichtet, ein gut funktionierendes Ökosystem zu erhalten bzw. zu schaffen. Wegen seiner standortangepaßten Bewirtschaftung und Tierhaltung ist der Ökologische Landbau für die Nutzung sensibler Flächen besonders geeignet.

Zum Erzielen gesunder Pflanzenbestände stehen vorbeugende Maßnahmen, wie eine angepaßte Fruchtfolge, Bodenbearbeitung, Humuswirtschaft und Düngung, die Wahl geeigneter Bestandsdichten sowie die Auswahl gesunden und widerstandsfähigen Saat- und Pflanzgutes im Vordergrund.

Hauptaspekte des Gesamtzieles:

- Erzeugung von Produkten mit einem Höchstmaß an Vollwert, Reinheit und Genußwert
- Berücksichtigung der Landestradiationen und der aktuellen Ausgangslage der landwirtschaftlichen und ländlichen Strukturen in den einzelnen Bundesländern
- die BIOPARK Richtlinien enthalten wichtige Maßnahmen zum Schutz der Landschaft und der biologischen Vielfalt
- auf BIOPARK - Betrieben dürfen gentechnisch veränderte Organismen und/oder auf deren Grundlage hergestellte Erzeugnisse (GVO-Derivate) nicht eingesetzt werden; diese Regelung geht über die EG Öko VO hinaus und schließt Lebensmittel, Lebensmittelzutaten (einschließlich Zusatzstoffe und Aromen), Verarbeitungshilfsstoffe (einschließlich Extraktionslösungsmittel), Futtermittel, Mischfuttermittel, deren Ausgangserzeugnisse, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsgut und Tiere ein.
- GVO = Gentechnisch veränderter Organismus ist im Sinne dieser Zusicherung ein Organismus, dessen genetisches Material in einer Weise verändert wurde, wie es unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzung oder natürliche Rekombination nicht vorkommt. (gentechnisch veränderter Organismus (GVO): jeder Organismus gemäß der Begriffsbestimmung von Artikel 2 der Richtlinie 90/220/EWG der Rates vom April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt)
- GVO - Derivat ist jeder Stoff, der aus oder durch GVO erzeugt wird, jedoch keine GVO enthält.
- Einhaltung der Rahmenrichtlinie nach IFOAM Standard und der EG Öko VO und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Folgeverordnungen
- Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung erfolgt unter den Warenzeichen des BIOPARK e.V.

2 Pflanzenbau

2.1 Standort und Kontaminationsüberwachung

Die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist prinzipiell auf jedem natürlichen Standort möglich, muss sich jedoch an den standörtlichen Gegebenheiten orientieren. Bei der Standortwahl ist ferner die Belastung durch Schadstoffe aus der vorherigen Nutzung zu berücksichtigen. Für Folienhäuser, Plastikmulch, Vlies, Insektennetze und Silagefolien sind nur Produkte auf der Basis von Polyäthylen und Polypropylen oder anderen Polycarbonaten zugelassen. Diese müssen nach dem Gebrauch vom Boden entfernt und dürfen nicht verbrannt werden. Der Gebrauch von Erzeugnissen auf der Basis von Polychloriden ist verboten. Um einen möglichst geschlossenen Betriebskreislauf zu gewährleisten, sollten im landwirtschaftlichen Unternehmen Acker- und Viehwirtschaft eine Einheit bilden.

Um die ökologischen Produkte vor potentiellen Verunreinigungen zu schützen oder diese so gering wie möglich zu halten, sollten Schutzmaßnahmen (z.B. Pufferzonen) ergriffen werden.

2.2 Fruchtfolge

Die Fruchtfolgen sind vielseitig und ausgewogen zu gestalten. Kriterien sind:

- Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit
- Unterdrückung von Ackerwildkräutern und Pflanzenkrankheiten
- Aufbau einer eigenen Futtergrundlage bei Viehhaltung
- Der Anbau von Leguminosen als Haupt- oder in Zwischenkulturen als Gründüngung sollte mindestens auf 20% (Richtwert) der bewirtschafteten Ackerfläche erfolgen (einschließlich Rotationsbrache, ausschließlich Dauerbrache).

2.3 Bodenbearbeitung

Die Bodenbearbeitung muss so durchgeführt werden, dass eine übermäßige Störung des natürlichen Bodengefüges, Nährstoffverluste und unnötiger Energieaufwand vermieden werden. Der Hauptgrundsatz der Bodenbearbeitung lautet: flach wenden - tief lockern. Tieferes Wenden sollte nur unter bestimmten Standortbedingungen oder bei speziellen Unkrautproblemen erfolgen.

2.4 Düngung und Humuswirtschaft

- Vorhandene und zugekaufte Wirtschaftsdünger sind nur in, an den des Standortes und den Pflanzenbedarf angepassten Mengen, zulässig. Beim Einsatz von betriebsfremden organischen bzw. mineralischen Düngemitteln ist bei der Auswahl und Anwendung dieser Stoffe eine besondere Sorgfaltspflicht Voraussetzung. Klärschlamm, Fäkalien u.ä. Stoffe im Sinne des § 15 Abs. 1 des Abfallgesetzes, sind nicht zugelassen.
- Insgesamt dürfen Wirtschafts- und Zukaufdünger die Düngermenge entsprechend einer Tierhaltung von 2 GVE / ha LN nicht überschreiten.
- Betriebsfremde organische Düngemittel dürfen in ihren Inhaltsstoffen die Werte von 0,5 DE / ha nicht übersteigen.
1 GVE entspricht 0,7 DE (1 DE enthält im Durchschnitt 80 kg N und 70 kg P₂O₅).
- Düngung soll anhand von Bodenuntersuchungen erfolgen.

- Eine Vorratsdüngung muss unterbleiben. Die Gehaltsklasse C ist anzustreben.
- Die Düngeverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung muß beachtet und eingehalten werden.
- Die Verwendung chemisch-synthetischer Stickstoffverbindungen, leicht löslicher Phosphate und chlorhaltiger Kaliumdünger sind untersagt. Hierzu zählt auch der Harnstoff.
- Die Herkunft und Zusammensetzung der organischen Düngemittel muss bekannt sein.
- BIOPARK setzt Grenzen für die Gesamtmenge biologisch abbaubaren Materials mikrobiellen, pflanzlichen oder tierischen Ursprungs fest, das in die Betriebseinheit eingeführt werden darf, wobei örtliche Bedingungen und die spezifischen Anforderungen der jeweiligen Kultur berücksichtigt werden.
- Für den Gartenbau und Dauerkulturen gelten die Bestimmungen des Punktes 2.7.1

2.4.1 Betriebseigene Düngemittel

Die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit hat vorrangig auf der Selbstversorgung des Betriebes mit wirtschaftseigenen organischen Düngemitteln zu erfolgen. Die Aufbereitung und Ausbringung dieser Düngemittel hat so zu erfolgen, dass das Bodenleben gefördert und der Humusgehalt erhalten bzw. erhöht wird.

Zu den betriebseigenen Düngemitteln zählen:

- Stallmist
- Gülle und Jauche
- Gründüngung
- Strohdüngung
- organische Abfälle (Ernterückstände u.ä.)
- Kompost

2.4.2 Betriebsfremde Ergänzungsdünger

Betriebsfremde Düngemittel können, mit Ausnahmegenehmigung der beauftragten externen Kontrollstelle und BIOPARK, nach Vorlage einer Bodenanalyse sowie der Angabe des Flurstückes eingesetzt werden. Voraussetzungen hierfür sind:

- a) der Nährstoffgehalt der Pflanzen kann im Rahmen der Fruchtfolge nicht gewährleistet werden und/oder
- b) die Aufbereitung des Bodens (gemeint sind die Bodenbearbeitung, die Sicherung der Bodenfruchtbarkeit, die Steigerung der biologischen Bodenaktivität) kann durch die Maßnahmen Fruchtfolgegestaltung und Düngung mit organischem Material aus dem eigenen ökologisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb nicht ausreichend gewährleistet werden.

2.4.3 Betriebsfremde organische Ergänzungsdünger

Nach Ausnahmegenehmigung durch die beauftragte externe Kontrollstelle und BIOPARK sind nach Vorlage einer Bodenanalyse sowie der Angabe des Flurstückes erlaubt:

- Mist (außer Geflügelmist), wenn aus ökologischen Betrieben nicht verfügbar, aus konventionellen extensiven Haltungssystemen
- Stroh und andere pflanzliche Materialien
- Beiprodukte der Verarbeitung (Rizinusschrot und dergleichen, außer Tier-, Blut-, Fleisch- Knochen- und Hornmehl, Haar- und Federabfälle, Fell- und Hautteile, Wolle und Walkteile, Haare und Borsten, Fischmehl und Milcherzeugnisse) als Ergänzung zu Wirtschaftsdüngern

- Algenprodukte
- Sägemehl, Borke und Holzabfälle von mit Fungiziden oder Insektiziden nicht kontaminiertem Holz
- Kompost aus getrennter Sammlung

2.4.4 Mineralische Ergänzungsdünger

Mineralische Düngemittel dürfen nur in der Form angewendet werden, in welcher sie natürlicherweise vorkommen und gewonnen werden. Sie dürfen nicht durch chemische Behandlungen verfügbar gemacht werden. Es ist nur die Zugabe von Wasser und das Vermischen mit anderen natürlichen Vorkommen erlaubt.

Nach Ausnahmegenehmigung durch die beauftragte externe Kontrollstelle und BIOPARK sind erlaubt:

- | | |
|-----------------------------------|--|
| a) Phosphatdünger: | • Thomasphosphat, Weicherdiges Rohphosphat |
| b) Kaliumdünger: | • Kaliumsulfat mit Magnesium
• Magnesia-Kainit (Kalirohsalz) |
| c) Kalkdünger: | • Kohlensaurer Kalk
• Kohlensaurer Magnesiumkalk
• Kohlensaurer Kalk mit Torfzusatz (nur im Gartenbau)
• Kohlensaurer Kalk aus Meeralgen, der als Handelsprodukt T 400 g und T 400 p auf dem Markt vertrieben wird
• Kohlensaurer Magnesiumkalk mit weicherdigem Rohphosphat |
| d) Mehrnährstoffdünger: | • Patent PK |
| e) Sekundärnährstoffdünger | • Magnesiumsulfat (Bittersalz)
• Calciumchloridlösung - nur zur Blattbehandlung bei Apfelbäumen bei nachgewiesenem Calciummangel
• Elementarer Schwefel |
| f) Spurennährstoffdünger: | • Borsäure
• Kobaltsalz
• Kupferdünger
• Eisendünger
• Mangandünger
• Molybdändünger
• Zinkdünger |
| g) Bodenhilfsstoffe: | • Magnesiumgesteinsmehl u.a. |

Eine Liste mit zugelassenen Düngemitteln kann in der Geschäftsstelle angefordert werden.

2.5 Pflanzenschutz

Um gesunde Pflanzenbestände zu haben, müssen vorbeugende Maßnahmen, wie z.B. Fruchtfolge, Bodenbearbeitung, Humuswirtschaft und Düngung, Sortenwahl, Bestandsdichte und gesundes Pflanzenmaterial im Vordergrund stehen.

Unkräuter gehören zur Begleitflora von Ackerland. Sie sollten zwar durch Striegeln und Hacken oder Abflammen eingedämmt, aber nicht vollständig beseitigt werden.

Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und Wachstumsregulatoren ist untersagt. Synthetische Farbstoffe dürfen nicht zu kosmetischen Veränderungen

eingesetzt werden. Erlaubt sind folgende, biologische bzw. technische Maßnahmen und Wirkstoffe zur Pflanzenpflege und Behandlung, welche nur eingesetzt werden können, sofern sie nicht mit anderen hier nicht genannten Pflanzenschutzmitteln kombiniert sind.

2.5.1 Biologische, technische Maßnahmen und Wirkstoffe zur Pflanzenpflege und Behandlung

- Förderung und Einsatz natürlicher Feinde von Krankheitserregern und Schädlingen der Kulturpflanzen (Raubmilben, Schlupfwespen, und dgl.)
- Insektenfallen (Sexual-Duftstoffe, Farbtafeln)
- mechanische Abwehrmittel (mechanische Fallen, Antischneckenzaun u.ä.)
- Repellents (Abschreckungs- und Vertreibungsmittel)

2.5.2 Haftmittel, Pflanzenmittel etc.

- Präparate, welche die Widerstandskraft der Pflanzen fördern und gewisse Schädlinge und Krankheiten hemmen: Pflanzenpräparate (Brennnesseljauche, Schachtelhalmttee, Wermuttee usw., soweit nicht gesetzlich verboten), Algenkalke und -extrakte

2.5.3 Mittel gegen Pilzkrankheiten

- Schwefel, im Obstbau nur als Vorblütenspritzung, später möglichst in Kombination mit z.B. Betonit und Algenkalk
- Kupferpräparate (max. Kupfermenge 3 kg/ha und Jahr) nur in Sonderkulturen und Kartoffeln
- Schwefelzubereitung wie Hepar sulfuris nur in Sonderkulturen (Schwefel-Kalk-Schmelze)
- Lecithin (Bio-Blatt-Mehltaumittel)

2.5.4 Mittel gegen tierische Schädlinge

- Virus-, Pilz- und Bakterienpräparate; Graulosevirus, Bacillus thuringiensis
- Rapsöle
- Schwefel
- Kupferoxychlorid
- Pheromone
- Kali-Seife
- Pyrethrine aus Chrysanthemum cinerifolium

Eine Anwendung der unter Punkt 2.5.1 bis 2.5.4 genannten Mittel ist mit der beauftragten externen Kontrollstelle und BIOPARK abzustimmen. Beim Einsatz bestimmter Mittel ist eine mögliche Gefährdung der Nützlingspopulation besonders zu beachten.

Erzeugnisse für die Schädlings-, Krankheits- und Unkrautkontrolle, die auf dem Betrieb aus heimischen Pflanzen, Tieren oder Mikroorganismen erzeugt werden, sind zugelassen. Wenn das Öko-System oder die Qualität der ökologischen Produkte in Gefahr stehen könnten, müssen die Verfahren zur Beurteilung zusätzlicher Betriebsmittel für die ökologische Landwirtschaft (können bei BIOPARK angefordert werden) und andere relevante Kriterien angewandt werden, um zu beurteilen, ob ein Erzeugnis akzeptabel ist.

2.6 Grünlandbewirtschaftung

Eine ackerbauliche Nutzung des Grünlandes entspricht hinsichtlich der Landschaftspflege nicht den Zielen des BIOPARK e.V.. Eine Verbesserung des Pflanzenbestandes sollte in erster Linie durch geeignete Pflege des Grünlandes erfolgen (Schleppen, Walzen, Nachmahd). Diese sollten außerhalb der Zeiten von Amphibienwanderungen und Brutzeiten erfolgen. Nur wenn diese Maßnahmen nicht zum Erfolg führen, ist es möglich, das Grünland durch geeignete Methoden, wie Einsaat bzw. Nachsaat im Bestand, zu verbessern. Nur bei einer solchen Zerstörung der Grasnabe, die keine Nutzung mehr zulässt, ist eine Neuansaat, nach Prüfung und Genehmigung durch BIOPARK, möglich. Betriebe, die auf vertraglicher Basis des Landes eine naturschutzgerechte Nutzung von Salzgrasland, Feuchtgrünland, Trockenrasen sowie ehemaligem Intensivgrünland sicherstellen, erfüllen die Bedingungen des BIOPARK e.V..

2.7 Gemüsebau

2.7.1 Düngung und Humuswirtschaft

Die Gesamtmenge der im Freilandgemüseanbau eingesetzten Wirtschaftsdünger und organischen Ergänzungsdünger darf 110 kg N / ha / Jahr nicht überschreiten. Bei der Bemessung müssen Bodenvorräte berücksichtigt werden.

Die Düngung ist in Abstimmung auf den Standort und die jeweilige Kultur so zu gestalten, dass die Qualität der Erzeugnisse (ernährungsphysiologischer Wert, Geschmack und Haltbarkeit) insbesondere durch die Höhe der N-Düngung nicht nachteilig beeinträchtigt wird.

Im Hinblick auf Art, Höhe und Zeitpunkt der Düngung müssen Boden- und Gewässerbelastung durch Schadstoffe (z.B. Schwermetalle und Nitrat) vermieden werden. Wirtschaftsdünger müssen so aufbereitet und ausgebracht werden, dass das Bodenleben gefördert und der Humusgehalt erhalten bzw. erhöht wird.

Macht die Kulturfolge in Ausnahmen eine höhere Düngmenge notwendig, so sind regelmäßig Nitratuntersuchungen durchzuführen.

Flächen, die während der Vegetationsperiode über einen längeren Zeitraum brachliegen, müssen begrünt werden.

2.7.2 Erden und Substrate

Der Anbau von Gemüse ist nur als Erdkultur erlaubt; Wassertreiberei von Chicoree, ebenso Sprossenproduktion sind zugelassen. Auch der Einsatz von Steinwolle oder ähnlichen erdlosen Kulturverfahren ist unzulässig. Die Verwendung synthetischer Bodenverbesserungsmittel in Böden und Substraten ist nicht zugelassen. Zugekaufte Erden und Zuschlagsstoffe zu Substraten (z.B. Fertigerden, Rindenprodukte, Fertigkomposte und Kompostmaterial) müssen eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung besitzen und dürfen keine Zusätze enthalten, die nach dieser Richtlinie nicht erlaubt sind. Das flächige Ausbringen von Torf zur Bodenverbesserung ist nicht gestattet.

2.7.3 Dämpfen von Erden und Flächen

Thermische Sterilisation und Dämpfen von Böden zur Bekämpfung von Schädlingen und

Krankheiten ist auf jene Umstände beschränkt, wo eine geeignete Fruchtfolge oder die Erneuerung des Bodens nicht möglich sind. Die Erlaubnis hierzu wird durch BIOPARK nur fallweise gegeben.

2.7.4 Sprossen und Keimlinge

Für die Erzeugung von Sprossen und Keimlingen müssen die verwendeten Saaten, Wurzeln und Rhizome aus ökologischer Vermehrung stammen. Konventionelle Herkünfte sind unzulässig. Das für die Erzeugung der Sprossen und Keimlinge verwendete Wasser muss Trinkwasserqualität aufweisen. Eventuell verwendete Substrate und Trägermaterialien müssen im Sinne dieser Richtlinie zulässig und unbedenklich sein.

2.7.5 Anbau unter Glas und Plasten

Aus Gründen des sparsamen Umgangs mit nichterneuerbaren Ressourcen wird der Einsatz effizienter Wärmedämmung und energiesparender Heizsysteme in Gewächshäusern empfohlen. Es wird außerdem empfohlen, die Kulturflächen im Winter höchstens frostfrei (ca. 5°C), nicht jedoch auf höhere Temperaturen, zu halten. Ausgenommen ist die Anzucht von Jungpflanzen. Werden Gewächshausflächen, welche längere Zeit konventionell bewirtschaftet worden sind, umgestellt, ist eine Bodenanalyse bezüglich Altlasten an Pflanzenschutzmitteln (z.B. chlorierte Kohlenwasserstoffe) vorzulegen.

2.8 Pilzerzeugung

- Die allgemeinen pflanzenbaulichen Grundsätze des Punkt 2. - Pflanzenbau – sind zu beachten; für den Pilzbau gelten darüber hinaus folgende Bestimmungen:
- Die eingesetzte Pilzbrut muss, soweit erhältlich, BIOPARK zertifiziert sein, bzw. einer von BIOPARK als gleichwertig anerkannten Zertifizierung entsprechen. Es besteht Anzeige- und Nachweispflicht seitens der Erzeuger, wenn dies ggf. nicht erhältlich ist.
- Ausgangsmaterialien sowie sonstige Bestandteile des Substrats dürfen nur von ökologisch wirtschafteten Betrieben, die BIOPARK zertifiziert sind, bzw. einer von BIOPARK als gleichwertig anerkannten Zertifizierung entsprechen, zugekauft werden. Beim Pilzanbau auf Holz ist ein Nachweis über dessen Herkunft und ggf. erfolgte Analysen vorzulegen.
- Die Anwendung von Desinfektionsmitteln sowie Chlor auf Kulturen, Deckerden, Substraten, Gießwasser, Erdbehältnissen, Gerätschaften und in den Kulturräumen ist verboten. Für Deckerden, Substrate und Transportgefäße sind schriftliche Nachweise vorzulegen. Zulässig sind ungelöschter Kalk, thermische Entseuchung, Alkohol, Essigsäure, Gelbtafeln u.ä..

2.9 Obstbau

Da der Obstbau eine intensive Dauerkultur darstellt, sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Wahl geeigneter Sorten, Unterlagen und Erziehungsformen
- Begrünung des Bodens als Grundlage für den Aufbau und die Erhaltung eines ökologischen Gleichgewichts zwischen Schädlingen und Nützlingen
- Maßnahmen, die die Pflanzengesundheit fördern und Krankheits- sowie Schädlingsbefall vorbeugen.

2.10 Saat- und Pflanzgut sowie vegetatives Vermehrungsmaterial

Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial ist grundsätzlich aus ökologischer Vermehrung einzusetzen. Die Betriebe sollten ab 1. Januar 2007 ihr gesamtes Saat- und Pflanzgut aus ökologischen Herkünften beziehen.

Der Einsatz von gebeiztem konventionellen Saat- und Pflanzgut ist verboten. Die Verwendung von Vermehrungsmaterial, das nicht gemäß den Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurde, muß mittels der Saatgutdatenbank organicXseeds als ökologisch nicht verfügbar nachgewiesen werden. BIOPARK erkennt dann von den Kontrollstellen erteilte Ausnahmegenehmigungen an.

2.11 Boden und Wasserschutz

Boden und Wasserressourcen sollen in einer nachhaltigen Weise gehandhabt werden.

Es sollten relevante Maßnahmen ergriffen werden, um Erosion, Bodenversalzung, exzessiven oder missbräuchlichen Gebrauch von Wasser, sowie die Verschmutzung von Grund- und Bodenwasser zu verhindern.

Das Verbrennen von organischer Masse (z.B.: Brandrodung, Verbrennen von Stroh) ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

Die Beseitigung von vorhandenen, primären Ökosystemen ist verboten.

Das Roden von Urwald ist verboten.

Bei allen Maßnahmen der Bodenbearbeitung muss darauf geachtet werden, dass einer Bodenerosion vorgebeugt wird. Um langfristig die Aktivität der Böden und somit die Ertragssicherheit zu gewährleisten, sind folgende Grundlagen zu beachten: ausgeglichene Humusbilanz, Untersaaten, Zwischenfrüchte, eine Dauerbegrünung muss gewährleistet werden. Auch auf genutzte Flächen im Bereich des Auslaufs und der Futterplätze ist dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht überdüngt werden. Viehbesatz und Futtererzeugung sind so aufeinander abzustimmen, dass eine Übernutzung von Flächen (Überweidung) mit der Folge dauerhafter Bodenschäden, z.B. Erosion verhindert wird. BIOPARK hat in Punkt 3.9 angemessene Besatzdichten festgesetzt, die nicht zur Landdegradation oder zur Verschmutzung von Grund- und Oberflächenwasser führen.

Aufgrund der Bedeutung eines ausgeglichenen Kalkhaushaltes für die Krümelstruktur und damit die Fruchtbarkeit des Bodens und wegen des Säureeintrages durch die Niederschläge ist auf eine standortgerechte Kalkversorgung besonderer Wert zu legen.

Exzessive Ausbeutung und Erschöpfung von Wasserressourcen ist nicht erlaubt. Die Bewirtschaftung muß eine Versalzung von Boden und Wasser verhindern.

Die gesamte Wirtschaftsweise soll Nährstoffe, organische Substanz und andere Ressourcen welche dem Boden entzogen wurden zurückführen.

3 Tierische Erzeugung

3.1 Allgemeine Grundsätze

- Eine tiergerechte Haltung und Fütterung muss das Grundanliegen eines jeden Betriebes sein. Die Tierhaltung ist so zu gestalten, dass eine verlustarme Erzeugung, Lagerung und Ausbringung der in der Tierhaltung anfallenden wirtschaftseigenen Dünger gewährleistet ist.
- Die Rassenwahl hat der Anpassung an die Umweltbedingungen Rechnung zu tragen.
- Die vollständige Versorgung des Viehbestandes mit betriebseigenem Futter ist anzustreben.
- Die Aufstallung muss so beschaffen sein, dass die Tiere nicht in ihren Verhaltensgewohnheiten und Bewegungsabläufen behindert werden. Dazu gehören ausreichend Bewegungs- und Ruheraum, Sozialkontakte, Einstreu, natürliches Licht, Schatten, Windschutz, frische Luft und frisches Wasser. Entsprechend den Bedürfnissen der Tiere müssen die Ställe neben natürlichem Tageslicht auch ein gesundes Raumklima (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, keine schädlichen Staub- und Gaskonzentrationen) aufweisen. Eine dauerhafte Anbindehaltung von Tieren ist nicht gestattet. Die Böden der Ställe müssen glatt, dürfen aber nicht rutschig sein. Mindestens die Hälfte der gesamten Bodenfläche muss aus festem Material bestehen, d.h. nicht aus Spalten- oder Gitterkonstruktionen.
- Bei der Wahl von Konstruktionsmaterial und Ausstattung sind gesundheitsgefährdende Stoffe zu vermeiden.
- Kein Tier darf in Käfigen gehalten werden.
- Alle Tiere müssen Zugang zum Freien und / oder Weidegang haben, wie es dem Tiertyp und der Jahreszeit angemessen ist, wobei ihr Alter und die Kondition zu berücksichtigen sind. Die Tiergerechtigkeit darf nicht beeinträchtigt werden und die Fütterung der Tiere hat in der Vegetationsperiode mit frischem Grünfutter zu erfolgen, welches in der Ration enthalten sein muß.
- Herdentiere dürfen nicht einzeln gehalten werden. BIOPARK gestattet Ausnahmen, zum Beispiel für männliche Tiere, kleine Betriebe, kranke Tiere oder solche, die kurz vor dem Gebären stehen.
- Je Flächeneinheit ist die Tierbelegung so zu begrenzen, dass Pflanzenbau und Tierhaltung untereinander integriert werden können und unnötige Belastung der Umwelt, insbesondere des Bodens, der Oberflächengewässer und des Grundwassers vermieden werden. (siehe Anhang B Tabelle 1 u.2)
- Verstümmelungen (zootechnische Eingriffe) sind nicht erlaubt. Die Kastration von männlichen Tieren zur Produktion von Mastschweinen und Ochsen ist jedoch gestattet. BIOPARK genehmigt nach Einzelfallkontrolle die folgenden Ausnahmen:
 - Schwänze kupieren bei weiblichen Nachzuchtlämmern
 - Enthornung
 - Ringe einziehen
 - Markierungen
- Leiden muss minimiert und Betäubungsmittel müssen, wo erforderlich, gebraucht werden
- für Tiertransport und Schlachtung gilt die BIOPARK Verarbeitungsrichtlinie Punkt B 6
- Alle Nutztiere müssen vor ihren wildlebenden Feinden geschützt werden.
- Pensionstierhaltung ist möglich. Es besteht Anzeige- und Nachweispflicht seitens des Betriebes.

3.2 Wiederkäuer

Die Anbindehaltung von Wiederkäuern ist nicht gestattet und sie müssen mindestens während des Sommerhalbjahres Weidegang oder Auslauf erhalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch BIOPARK e.V.

Ist bei ganzjähriger Weidehaltung (Mutterkühe) in den Wintermonaten ein natürlicher Schutz gegen Witterungsunbilden nicht gegeben, ist dieser durch geeignete bauliche oder andere Maßnahmen zu gewährleisten. Während der Stallhaltung sind Laufställe mit Auslauf, zu bevorzugen.

Der Einsatz von Kuhtrainern ist verboten. Einstreuhaltung wird grundsätzlich angestrebt. Für jedes Tier ist ein Fressplatz und ein eingestreuter Liegeplatz zu garantieren.

Kühe sollten die Möglichkeit haben, bei freier Bewegung zu kalben. Die Einrichtung einer Abkalbebucht ist daher anzustreben. Die Kälber müssen ab 8. Lebensstag in Gruppenhaltung mit ausreichender Buchtengröße, wenn möglich mit Auslauf, gehalten werden.

Bei ganzjähriger Freilandhaltung muss neben einer entsprechenden Rassenwahl sowie Einrichtungen, die den Schutz der Tiere vor Wetterunbilden gewährleisten, genügend Freifläche auf mineralhaltigen Böden gewährleistet sein, um eine übermäßige Belastung des Standorts und des Grundwassers zu vermeiden. Unbefestigte Zufutterplätze sind entsprechend den Bedingungen und Bodenverhältnissen regelmäßig zu wechseln.

Die Mindestgrößen für Stall und Auslauf sind in Anhang B Tabelle 1 zu finden.

3.3 Schweine

Schweine müssen Weidegang oder Auslauf erhalten, sofern es der physiologische Zustand, klimatische Bedingungen und Bodenzustand gestatten und es keine staatlichen Vorschriften wegen spezifischer Gesundheitsprobleme gibt.

Alle Schweine müssen Zugang zu einer eingestreuten Liegefläche haben, Vollspaltenböden sind ausgeschlossen.

Die Anbindung von Sauen ist verboten. Eine Fixierung der Sauen ist nur während und nach der Abferkelung max. für 14 Tage möglich. Güste Sauen, niedertragende Sauen und Jungsauen müssen in Gruppen gehalten werden. Absatzferkel dürfen nicht in Käfigen und Flatdecks gehalten werden. Das Zähnekneifen und Schwänze kupieren bei Ferkeln ist nicht gestattet.

Die Mindestgrößen für Stall und Auslauf sind in Anhang B Tabelle 1 zu finden.

3.4 Schafe und Ziegen

Schafe und Ziegen sollen Sommerweiden oder Ausläufe im Freien erhalten. Falls eine Aufstallung im Winter nötig ist, muss sie artgerecht erfolgen. Ansonsten gelten für Kleinwiederkäuer die Haltungsbedingungen entsprechend den Wiederkäuern.

3.5 Geflügel

Geflügel muss in traditioneller Auslaufhaltung und darf nicht in Käfigen gehalten werden. Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Hühner scharren und Sandbaden können und die Eier in Nester abgelegt werden. Die Nachtruhe muss mindestens 8 Stunden ohne künstliches Licht betragen. Erlaubt sind nur Bodenhaltung und Volierenhaltung mit hochgestellten Sitzstangen. Bei der Haltung von Geflügel ist ein Scharraum von

mindestens 1/3 der Stallfläche zu gewährleisten. Die Stallungen müssen über Ein- und Ausflugklappen in einer, für die Vögel angemessenen Größe, verfügen. Diese Fläche ist mit Stroh, Sand oder Holzspänen zu versehen. Das Schnabelstutzen und das Beschneiden der Flügel ist nicht erlaubt.

Jeder Geflügelstall beherbergt maximal:

4800 Hühner

3000 Legehennen

5200 Perlhühner

4000 weibliche Flug- oder Pekingenten oder

3200 männliche Flug- oder Pekingenten oder sonstige Enten

2500 Kapaune, Gänse oder Truthühner.

Im Rahmen der Fleischerzeugung beträgt die Gesamtnutzfläche der Geflügelhäuser je Produktionseinheit maximal 1600 m².

Die Mindestgrößen für Stall und Auslauf siehe Anhang B Tabelle 2 zu finden.

3.6 Pferde (Equiden)

Pferde müssen zur freien Bewegung Weidegang oder Auslauf haben. Die Aufstallung erfolgt in Boxen, Laufställen oder Offenställen. Stände sind nur bei ausreichender täglicher Bewegung im Freien erlaubt. Zur Einstreu können als Alternative unbelastetes Sägemehl oder Hobelspäne verwendet werden.

3.7 Bienen

Die Richtlinie für die ökologische Bienenhaltung nach BIOPARK Standard ist in der Geschäftsstelle erhältlich und kann angefordert werden.

3.8 Fische

Die Richtlinie für die ökologische Fischproduktion nach BIOPARK Standard ist in der Geschäftsstelle erhältlich und kann angefordert werden.

3.9 Tierbesatz

Der Tierbesatz orientiert sich in erster Linie an der eigenen Futtergrundlage. Die gesamte Besatzstärke der Betriebseinheit darf jedoch 2,0 GVE/ha LN (entspricht 1,4 DE) nicht überschreiten.

Tierart / -kategorie	höchstzulässige Anzahl von Tieren / ha
Milchkühe	2
Mutterkühe, Mast-/Zuchtfärsen	2,5
Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Rinder unter 1 Jahr	5
Pferde ab 6 Monate	2
Mutterschafe, Mutterziegen	13,3
Zuchtschweine	6,5
Mastschweine	14
Ferkel	74
Legehennen	230
Junghennen	280
Masthühner	580
Mastenten	210
Mastputen	140
Mastgänse	280

3.10 Tierernährung

- Die Ernährung der Nutztiere hat auf Futter zu beruhen, das nach den Richtlinien zum Pflanzenbau (Pkt. 2) erzeugt wurde. Zugekaufte Futtermittel dienen nur der Ergänzung der betriebseigenen Futtergrundlage und sollen ebenfalls nach den o. g. Kriterien erzeugt worden sein. Insofern Futter verwendet wird, das nicht nach den Kriterien des Pkt. 2 erzeugt wurde, dürfen diese Futtermittel den tierartspezifischen Prozentsatz (Anhang A) des Gesamtfutterbedarfs, bezogen auf den Trockenmassegehalt nicht überschreiten.
- Die Beweidung betriebsfremder Flächen, die der Richtlinien entsprechend bewirtschaftet werden (z.B. Naturschutzgebiete), ist zulässig, wenn ein Weidetagebuch geführt wird und entsprechende Nachweise über die Bewirtschaftung erbracht werden können. Dieses Futter fällt nicht unter die Prozentregelungen für konventionellen Zukauf. Ebenso unterliegen Produkte von Umstellungsflächen (des zweiten Jahres) nicht der Prozentregelung für konventionellen Zukauf.
- Mindestens 50 % des Futters muss vom eigenen Betrieb (bzw. aus der Betriebskooperation) stammen. Bis zu 60 % der verabreichten Futtertrockenmasse kann aus Erzeugung nach Ablauf der zwölfmonatigen Karenzzeit des eigenen Betriebes stammen.
- In angemessener Menge und Qualität eingesetzte Vitamine, Spurenelemente und Ergänzungen müssen, wenn verfügbar, natürlichen Ursprungs sein.
- Die folgenden Erzeugnisse dürfen im Futter nicht enthalten sein, nicht hinzugefügt werden und auf keine andere Weise den Tieren verabreicht werden:
 - a) synthetische Wachstumsförderer und Stimulanzen
 - b) synthetische Appetitanreger
 - c) Konservierungsstoffe, außer wenn als Verarbeitungshilfsmittel eingesetzt
 - d) künstliche Farbstoffe

- e) Harnstoff
- f) Nebenprodukte landwirtschaftlicher Nutztiere (z.B. Schlachthausabfälle) an Wiederkäuer
- g) Geflügelmist oder Dung (alle Arten von Exkrementen)
- h) Futtermittel, die mit Lösungsmitteln (zum Beispiel Hexan) extrahiert oder denen andere chemische Substanzen zugesetzt wurden
- i) reine Aminosäuren
- j) gentechnisch veränderte Organismen oder deren Produkte

Dies gilt sowohl für ökologische, als auch für konventionelle Futtermittel.

- Die Verwendung der Muttermilch sollte für alle Tierarten Vorrang haben. Die Verwendung konventioneller Milchaustauscher ist nicht erlaubt.

3.10.1 Fütterung der Wiederkäuer

Die Grundfütterration für die Fütterung der Wiederkäuer im Winter muss auch Heu, Silage oder Rüben enthalten. Eine ganzjährig ausschließliche Silagefütterung ist verboten. Das Grundfutter im Sommer hat überwiegend aus Grünfutter (möglichst Weidegang) zu bestehen. Kraftfutter soll überwiegend aus Getreideschrotten und Eiweißfuttermittel sollen möglichst aus Körnerleguminosen bestehen.

Futtermittel tierischer Herkunft, ausgenommen Milcherzeugnisse, sind ausgeschlossen.

Eine reine Milchmast ohne Verfütterung von Rauhfutter ist nicht erlaubt.

Kälbern ist für 3 Monate natürliche Milch zu verabreichen. Reine Milchmast ohne eine Verfütterung von Rauhfutter ist verboten.

3.10.2 Fütterung der Schweine

Den Mastschweinen und Zuchtschweinen ist aus verdauungsphysiologischen und verhaltensbiologischen Gründen auch Grundfutter anzubieten. Eine reine Kraftfuttermast ist nicht erlaubt. Die Nachzucht muss 40 Tage mit natürlicher Milch gefüttert werden.

3.10.3 Fütterung von Schafen und Ziegen

Die Nachzucht muss 45 Tage mit natürlicher Milch gefüttert werden. Reine Milchmast ohne eine Verfütterung von Rauhfutter ist verboten.

3.10.4 Fütterung des Geflügels

Bei Geflügel besteht das im Maststadium verabreichte Futter aus mindestens 65% Getreide. Dem Geflügel sollte auch frisches, siliertes oder getrocknetes Rauhfutter mit angeboten werden. Die freie Aufnahme von Muschelschalen, Grit o.ä. ist zu gewährleisten. Der Einsatz erlaubter konventioneller Futtermittel ist im Anhang A c) geregelt.

3.10.5 Fütterung der Pferde

Pferde, welche ausschließlich zum Zweck der Zucht, des Sports, für den Tourismus oder in Pension gehalten werden, können nach Antragstellung bei BIOPARK eine Ausnahme für den Einsatz von maximal 10% konventionellem Getreide erhalten. Der anfallende Mist ist dann wie betriebsfremder organischer Wirtschaftsdünger zu bewerten.

3.11 Tierzukauf und Umstellungszeiten der Tiere

Der Tierzukauf ist nur aus Betrieben des ökologischen Landbaus möglich. Ausnahmen sind nur bei Neuaufbau oder erheblicher Erweiterung des Tierhaltungszweiges möglich und wenn nicht ausreichend Tiere aus ökologischen Betrieben verfügbar sind.

Diese Ausnahmen sind vorher mit der Kontrollstelle und BIOPARK abzustimmen. Über jegliche Form von Tierzukaufen besteht Nachweispflicht (Ohrmarkennummer, Herkunft, Rasse, Mutter und Vater) und ist mit entsprechenden Dokumenten zu belegen.

Der Kontrollstelle sollte durch jeden Rinderhalter Zugang zur Hit-Datenbank gewährt werden.

Folgende Kriterien sind bei Tierzukaufen tierartspezifisch zu beachten:

3.11.1 Rinder

Bei Zukauf von Milchvieh aus konventioneller Tierhaltung darf die Milch frühestens nach 6 Monaten unter Bio vermarktet werden. Bis zu vier Wochen alte Milchkälber, welche zuerst Kolostrum und dann überwiegend Vollmilch erhalten haben, dürfen zugekauft werden.

Kälber, Mastochsen, Mastfärsen und Mastbullen, die unter den Warenzeichen des BIOPARK e.V. vermarktet werden, müssen in einem anerkannten Öko-Betrieb geboren sein.

3.11.2 Schweine

Zuchtschweine müssen mindestens 6 Monate ökologisch gehalten und gefüttert werden, um sie unter den Warenzeichen des BIOPARK e.V. zu vermarkten. Ferkel dürfen erst dann als Bio-Ferkel vermarktet werden, wenn sie geboren werden, nachdem die Zuchtsau umgestellt ist. Der Zukauf konventioneller Ferkel ist nicht gestattet.

3.11.3 Schafe und Ziegen

Bei Zukauf von Tieren aus konventioneller Haltung darf Milch frühestens nach 6 Monaten als Bioware verkauft werden.

3.11.4 Geflügel

Zugekaufte Junghennen sollen unter solchen Haltungsbedingungen aufgezogen werden, welche anschließend im Legehennenstall vorzufinden sind. Tiere, denen prophylaktisch die Schnäbel gekürzt wurden, dürfen nicht eingestallt werden. Die Junghennen * dürfen nicht älter als 2 Tage sein. Die Legehennen müssen mindestens 6 Wochen ökologisch gehalten werden, bevor die Eier ökologisch vermarktet werden dürfen.

Geflügel für die Fleischerzeugung darf nicht älter als 2 Tage zum Zeitpunkt der Aufstallung sein und muss mindestens 10 Wochen, außer Pekingenten, ökologisch gehalten werden, bevor es ökologisch vermarktet werden darf.

Es ist Sorge zu tragen, dass die Wahl der Tiere dem Mastverfahren entspricht.

* (Zukauf aus konventioneller Haltung bis zur 18. Lebenswoche muß vorher von der Kontrollbehörde genehmigt werden.)

Das Mindestschlachtalter bei Geflügel beträgt:

Tage	Geflügelart
81	bei Hühnern
150	bei Kapaunen
49	bei Pekingenten
70	bei weiblichen Flugenten
84	bei männlichen Flugenten
92	bei Mularden-Enten
94	bei Perlhühnern
140	bei Truthühnern und Bratgänsen

Erzeuger, die das Mindestschlachtalter nicht einhalten, müssen auf langsam wachsende Rassen zurückgreifen.

3.11.5 Tierzukäufe

Tiere dürfen mit einem jährlichen Maximum von 10 Prozent des Bestandes an erwachsenen Tieren (männliche und nullipare weibliche Tiere) von konventionellen Betrieben zugekauft werden.

Für zugekaufte Tiere kann BIOPARK einen höheren jährlichen Maximalanteil als 10 Prozent in folgenden Fällen gestatten:

- a)** unvorhergesehene schwere natürliche oder von Menschen gemachte Ereignisse
- b)** erhebliche Vergrößerung des landwirtschaftlichen Betriebes
- c)** Errichtung einer neuen Art der tierischen Erzeugung auf dem landwirtschaftlichen Betrieb
- d)** Kleinbetriebe (weniger als 10 Tiere)
- e)** Etablierung vom Aussterben bedrohter Rassen (nicht nur nullipare Tiere)

3.12 Tiergesundheit

Grundlagen für die Tiergesundheit und Fruchtbarkeit sind eine geeignete Rassenauswahl, Haltung, Fütterung und Zucht.

Müssen Medikamente eingesetzt werden, so ist Naturheilmitteln und homöopathischen Medikamenten Vorrang bei der Behandlung von Tieren einzuräumen.

Routinemäßige und prophylaktische Behandlungen mit chemisch-synthetischen Medikamenten oder Antibiotika sowie Hormonen sind nicht gestattet. Ausgenommen davon sind Impfungen in Gebieten, in denen der Erreger nachgewiesenermaßen gehäuft auftritt und wo sich diese Krankheiten nicht durch andere Managementmaßnahmen verhindern lassen. Gesetzliche und behördliche Auflagen sind einzuhalten. Gentechnisch veränderte Vakzine sind verboten.

Erkrankte Tiere müssen schnell und angemessen behandelt werden. Die Behandlung darf nicht aus wirtschaftlichen Gründen (z.B. wenn die Behandlung den Öko-Status gefährdet) unterbleiben.

Sollten herkömmliche Medikamente eingesetzt werden, um unnötiges Leiden eines Tieres zu vermeiden und um Leben zu erhalten, so ist dies in ein entsprechendes Stallbuch, Tierarztbuch, EDV Ausdruck u.ä. einzutragen. Hierzu gehört der Zeitpunkt der Behandlung, die Diagnose, die Art und die Dauer der Behandlung, sowie die Karenzzeit der eingesetzten Medikamente.

Beim Einsatz chemisch-synthetischer Arzneimittel verdoppelt sich die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit (wenn keine Wartezeit angegeben ist, beträgt sie 48 Stunden), wenn die Tiere ökologisch vermarktet werden sollen.

Erhält ein Tier mehr als 3 Behandlungen / Jahr, darf das Tier nicht ökologisch vermarktet werden bzw. muß erneut die Umstellungszeiträume gemäß Anhang C durchlaufen. Wenn ein Tier unter einem Jahr alt ist, darf nicht mehr als eine Behandlung erfolgt sein.

Ausgenommen hiervon sind Impfungen und Parasitenbehandlungen sowie von den Mitgliedsstaaten eingeführte obligatorische Tilgungspläne.

Der Gebrauch der folgenden Substanzen ist verboten:

- synthetische Wachstumsförderer
- Substanzen synthetischen Ursprungs für die Produktionsanregung, das Trockenstellen oder die Unterdrückung des natürlichen Wachstums
- Hormone für die Brunstauslösung oder die Brunstsynchronisation, außer wenn bei Einzeltieren vom Tierarzt zum Zweck einer therapeutischen Behandlung bei Fortpflanzungsstörungen angewandt.

3.13 Tierzucht

Tierzucht soll auf Zuchtssystemen basieren, bei denen natürliche Paarung und Geburt möglich sind. Künstliche Besamung ist zugelassen.

Hormonelle Brunstsynchronisation, Embryotransfer, gentechnische Verfahren sowie die Verwendung gentechnisch veränderter Arten sind nicht zugelassen.

4 Lagerung

BIOPARK - Produkte müssen so gelagert werden, dass die Qualität durch die Lagerung nicht beeinträchtigt wird. Die Lagerhaltung mit chemischen Schutzmitteln (Insektizide, Fungizide u.ä.), das Waschen mit chemischen Reinigungsmitteln, das Nachreifen mit chemischen Substanzen, die Anwendung von Keimhemmungsmitteln und radioaktive Bestrahlung sind untersagt. In der Lagerhaltung dürfen nur solche Materialien und Reinigungsmittel eingesetzt werden, die eine Schadstoffbelastung des Lagergutes ausschließen. Sollten im Betrieb verschiedene Anerkennungsstufen vorhanden sein, sind diese eindeutig zu kennzeichnen und getrennt zu lagern.

5 Verarbeitung

Die BIOPARK-Produkte müssen werterhaltend, umweltschonend und ohne schädliche Zusätze weiterverarbeitet werden. Grundlage der Verarbeitung sind die Verarbeitungsrichtlinien des BIOPARK e.V., die Richtlinie des Bundesverbandes Naturkost/Naturwaren Hersteller (BNN-Hersteller) e.V. sowie die IFOAM Standards für Produkte aus ökologischem Landbau.

6 Vermarktung und Zeichennutzung

Die Produkte sollen einen möglichst direkten Weg zum Verbraucher nehmen. Die Vermarktung muss so transparent sein, dass der Verbraucher den Weg des Produktes vom Erzeuger über den Verarbeiter bis zum Verbraucher nachvollziehen kann. Es dürfen nur solche Vermarktungsaktivitäten unternommen werden, die den Zielen des BIOPARK e.V. nicht zuwiderlaufen.

6.1 Kennzeichnung der EG - Konformität

Die Konformität nach EG Öko VO muss auf den Erzeugnissen mit der entsprechenden Öko-Kontrollstellenummer gekennzeichnet werden.

6.2 Kennzeichnung der BIOPARK - Konformität

Die Konformität nach BIOPARK - Standard muss auf den Erzeugnissen mit einem der eingetragenen BIOPARK - Zeichen gekennzeichnet werden. Die Nutzung der BIOPARK Warenzeichen ist für zertifizierte Betriebe und Unternehmen kostenlos. Es muss jedoch ein Zeichennutzungsvertrag abgeschlossen werden. Einzelheiten über die Anwendung der Warenzeichen regelt der Zeichennutzungsvertrag.

Bevor der BIOPARK Schriftzug verwendet wird, müssen die Materialien vor der Herstellung, insbesondere Drucklegung, dem Verband BIOPARK e.V. vorgelegt werden.

Einsprüche sind binnen einer Frist von 2 Wochen nach Eingang durch BIOPARK e.V. schriftlich geltend zu machen, sonst gilt die Vorlage als akzeptiert.

BIOPARK e.V. hat ein Verfahren zur Überwachung der Warenzeichen entwickelt. Dieses befasst sich mit falschen Ansprüchen und Missbrauch des Gütezeichens, einschließlich des Missbrauches durch dritte Parteien.

7 Vertragswesen und Anerkennungsverfahren

7.1 Vertragsabschluß

Der Betrieb schließt mit dem Verband BIOPARK e.V. einen Zertifizierungsvertrag und mit einer selbstgewählten, staatlich zugelassenen Kontrollstelle einen Kontrollvertrag ab.

Der Zertifizierungsvertrag beinhaltet die Rechte und Pflichten des Bewerbers.

Mit der Unterzeichnung des Zertifizierungsvertrages verpflichtet sich der Erzeuger, die BIOPARK Richtlinien einzuhalten und sämtliche Betriebsteile, die von ihm verantwortlich bewirtschaftet oder genutzt werden, in die Umstellung einzubeziehen (Gesamtbetriebsumstellung).

Es gilt das Prinzip der Bewirtschaftereinheit, d.h. ein und derselbe Betriebsleiter darf nicht gleichzeitig einen konventionellen und einen ökologisch bewirtschafteten Betrieb führen.

(Der Bewirtschafter ist die natürliche oder juristische Person, die einen Betrieb selbständig, verantwortlich führt. Die Betriebseinheit ist ein klar abgegrenzter, durch die Kontrolle und Dokumentation differenziert erfassbarer Bewirtschaftungsbereich.)

7.2 Geltungsbereich des Vertrages

Für Unternehmen der Erzeugung, der Aufbereitung, der Verarbeitung und des Handels mit Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

7.3 Umstellung

- Gleichzeitige Erzeugung von umstellungs- oder ökologischen Pflanzen- oder Tierprodukten ist nur dann zulässig, wo solche unterschiedlichen Produktionen klar voneinander zu unterscheiden sind. Umgestellte Flächen und Tiere dürfen nicht zwischen ökologischer und konventioneller Bewirtschaftung hin- und herwechseln.

- Alle Geräte aus dem konventionell bewirtschafteten Landbausystem müssen ordentlich gereinigt werden und frei von Rückständen sein, bevor sie in ökologisch bewirtschafteten Gebieten eingesetzt werden.

- Jede landwirtschaftliche Fläche hat nach Vertragsabschluß ein Nulljahr. Erst im zweiten Jahr der Umstellung, nach Ablauf des Nulljahres, dürfen die Produkte als BIOPARK-Umstellungsware bezeichnet werden. Neu hinzukommende Flächen müssen das gesamte Umstellungsverfahren durchlaufen.

- Pflanzliche Produkte können als BIOPARK Produkte anerkannt werden, wenn 24 Monate richtlinienkonforme Bewirtschaftung vor ihrer Aussaat vergangen sind (Grünland ist nach 24 Monaten umgestellt; Ackerland muss 24 Monate vor Aussaat umgestellt sein, die dritte Ernte ist Ökoware; Dauerkulturen sind nach 36 Monaten umgestellt).

Der Parallelanbau von Pflanzenarten (z.B. gleiche Getreidearten) auf Flächen mit unterschiedlicher Umstellungsstufe ist nicht gestattet (ausgenommen Dauerkulturen).

- Ausnahme bei Erzeugnissen von Dauerkulturen (Bäume, Reben, Hopfen), sofern nachstehende Bedingungen eingehalten werden, gelten wie folgt:

1. Die Erzeugung erfolgt im Rahmen eines Umstellungsplans, zu dessen Durchführung sich der Erzeuger formell verpflichtet und der vorsieht, dass die Umstellung des letzten Teils der betreffenden Flächen auf ökologischen Landbau innerhalb kürzester möglicher Frist (höchstens fünf Jahre) eingeleitet wird.

2. Es wurden geeignete Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass die aus verschiedenen Einheiten stammenden Erzeugnisse stets voneinander getrennt gehalten

werden und nicht mit verbotenen Materialien und Stoffen in Verbindung kommen können.
3. BIOPARK ist von der Ernte der betreffenden Erzeugnisse mindestens 48 Stunden im voraus zu unterrichten.

4. Unmittelbar nach Abschluss der Ernte unterrichtet der Erzeuger BIOPARK über das genaue Ernteaufkommen der betreffenden Einheiten und über alle, die Identifizierung des Ernteguts ermöglichenden Merkmale (z. B. Qualität, Farbe, Durchschnittsgewicht usw.). Ferner bestätigt er, dass die Vorkehrungen zum Getrennthalten des Erntegutes getroffen wurden.

5. Der Umstellungsplan und die in den Nummern 1 und 2 genannten Maßnahmen werden von BIOPARK geprüft und gegebenenfalls genehmigt. Diese Genehmigung muss jedes Jahr nach Anlaufen des Umstellungsplans bestätigt werden.

Die Umstellung erfasst den gesamten Betrieb (Teilumstellung ist nicht möglich) und muß auf allen Ebenen des Betriebes verstanden und durchgesetzt werden.

7.4 Anerkennung

Über die Anerkennung entscheidet die Zertifizierungskommission. Die Umstellung des Gesamtbetriebes dauert mindestens zwei Jahre (s. Anhang C).

Die Zertifizierungskommission prüft alle Aufgaben, Ausnahmen und Sanktionen des Betriebes (im Zweifelsfall wird die Kontrollstelle gehört).

Die Entscheidung wird dem Betrieb durch die Ausstellung des Zertifikates mitgeteilt.

8 Kontrollwesen

Die Kontrolle umfasst alle Bereiche der Produktion, der Verarbeitung, des Handels, der Lagerhaltung sowie des Transportes.

8.1 Selbstkontrolle

Entsprechend dem Vertrag, der die konkrete Ausrichtung des Betriebes nach den BIOPARK-Richtlinien festschreibt, erfolgt die eigenständige Aufzeichnung zu einer möglichen externen Kontrolle. Wie zum Beispiel bewirtschaftete Fläche, Fruchtfolge, Düngung, Pflanzenschutz, Viehbesatz, Haltung, Fütterung, Tierbehandlungen, Verarbeitung, Lagerhaltung, Vermarktung und alle Zukäufe. Diese Dokumentation muss mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden.

Jeder Betrieb sollte seine Produktionsweise mit einem BIOPARK Betriebsschild offen legen. BIOPARK e.V. unterstützt bei der Erstellung.

8.2 BIOPARK-Kontrolle

Die Kontrolle des gesamten Betriebes erfolgt mindestens einmal im Jahr durch eine beauftragte, staatlich zugelassene Kontrollstelle. Bei mindestens 10 % der Betriebe erfolgt eine unangemeldete Stichprobenkontrolle.

Eierproduzenten müssen die von ihnen genutzten Abpackstellen der BIOPARK-Verarbeiterkontrolle und der Zertifizierung unterstellen. Über diese Kontrollen wird ein Protokoll angefertigt. Kontrollrelevante Betriebsangaben werden jährlich vor den Kontrollen schriftlich oder auf Datenträger abgefragt. Die Kontrolle wird durch das BIOPARK Kontrollsystem durchgeführt.

Ausnahmen kann nur der BIOPARK Vorstand beschließen.

8.3 Behördliche Kontrolle

Behördliche Kontrollen sind jederzeit zugelassen. Über diese Kontrollen sind BIOPARK e.V. die Unterlagen durch den kontrollierten Betrieb zur Verfügung zu stellen.

8.4 Rückstandskontrollen

Durch neutrale Labore oder Institute werden in begründeten Verdachtsfällen Rückstandsanalysen durchgeführt. Einzelheiten regelt die durch BIOPARK abgenommene Probenahmeverfahrensanweisung der jeweiligen Kontrollstelle.

BIOPARK kann vom Betrieb Bodenuntersuchungen und Rückstandsuntersuchungen verlangen. Bei einem Nachweis des Richtlinienverstößes hat der Betrieb die Untersuchungskosten zu tragen.

8.5 Sanktionen

Bei Richtlinienverstößen werden Sanktionen auf der Grundlage des Sanktionskataloges erteilt.

8.6 Missbrauch

Es ist verboten, dass Betriebe mit dem Ziel, Standards und Sanktionen zu umgehen, in das Zertifizierungssystem herein und aus ihm herausgehen.

9 Soziale Gerechtigkeit

Betriebe und Unternehmen müssen die Menschenrechte respektieren.

BIOPARK fordert, dass Betriebsleiter / Betriebe eine Leitlinie zur sozialen Gerechtigkeit haben, die die Grundrechte der Menschen, die auf den Betrieben leben und arbeiten, beachten. Diese müssen mindestens den lokalen gesetzlichen Vorschriften entsprechen bzw. darüber hinaus gehen.

Betriebe, die mehr als 10 Angestellte / Beschäftigte haben, müssen entsprechend den lokalen Bedingungen eine Leitlinie zur sozialen Gerechtigkeit haben. Bestehende staatliche Systeme, die den sozialen Grundrechten Geltung verschaffen, entbinden diese die Betriebe / Unternehmen von ihrer Verpflichtung, eine eigene Leitlinie zur sozialen Gerechtigkeit zu entwickeln.

In Fällen in denen die Produktion die Menschenrechte verletzt oder in Fällen von sozialer Ungerechtigkeit kann das Produkt nicht als ökologisch erzeugt bezeichnet werden.

Angestellte und Auftragnehmer müssen die Freiheit haben, sich zu organisieren. Es herrscht Chancengleichheit unabhängig von Rasse, Glauben und Geschlecht.

Kinderarbeit ist verboten.

Anhang A

Für den Zukauf zugelassene konventionelle Futtermittel

Der zulässige Höchstanteil von konventionellen Futtermitteln an der Tagesration beträgt, außer in der Wander- bzw. Hüteperiode, 25% der Trockenmasse (TM).

Die Prozentanteile errechnen sich ohne Mineralstoffe nach durchschnittlicher Jahresration.

a) Erlaubte konventionelle Futtermittel in der Wiederkäuerfütterung max. 5%* TM

- Lein- und Rapssamen, -kuchen, -expeller
- Zuckerrübenpreßschnitzel
- Treber aus der Nahrungsmittelindustrie und Trester aus heimischem Streuobstbau (siehe Anhang II, Teil C der EU Öko VO)
- Milchprodukte nur in Ausnahmen (z. B. die Mutterkuh hat keine Milch)
- Grünfütter, Grünfütterkonserven und andere Futtermittel von Flächen, die während der gesamten Vegetationsperiode ökologisch bewirtschaftet werden, auf denen die letzte konventionelle Maßnahme aber noch nicht 12 Monate zurückliegt (1. Umstellungsjahr)
- in der Wanderschäferie extensive Winterweide, aber nicht auf Intensivkulturen wie z.B. Gemüseernterückstände oder Zuckerrübenblatt

b) Erlaubte konventionelle Futtermittel in der Schweinefütterung max. 15 %* TM

zusätzlich zu Punkt (a) :

- Sonnenblumen, -kuchen und -expeller, Kartoffeleiweiß, Mais- und Weizenkleber
- Magermilch und Magermilchpulver sowie Milchprodukte

c) Erlaubte konventionelle Futtermittel für Geflügel max. 15%* TM

zusätzlich zu a) und b) dürfen eingesetzt werden:

- Grünfütter,
- Sojabohnen, Sojakuchen (ausschließlich europäische Herkünfte; nur für Jungtiere bis zur 12. Lebenswoche)

d) Ausnahmegenehmigungen zu konventionell erzeugten Futtermitteln über die in Anhang A a-c genannten %-Sätze hinaus können von BIOPARK in Notfällen, deren Ursache ganze Gebiete betreffen (z.B. Trocken- oder Hochwasserschäden, Mangelsituationen) nach vorangehender Zustimmung und Festlegung der Futtermittelart und -anteile durch die zuständige Kontrollbehörde nach EU Öko VO gewährt werden.

In einzelbetrieblichen Notfällen (z.B. Abbrennen der Scheune oder Felder) oder bei ausschließlich konventioneller Vermarktung der tierischen Erzeugnisse kann BIOPARK den Einsatz von konventionellen Futtermitteln gemäß den Bestimmungen der EU Öko VO gestatten.

e) Erlaubte Futtermittel und Zusatzstoffe als Futterzusätze in der Tierernährung

- Futterkalk, Muschelkalk, Algenkalk,
- Mineralstoffmischung und Vitaminpräparate,
- Gesteinsmehl

(siehe Anhang II Teil C und D der EG Öko VO, soweit zulässig; außer Getreideprodukte)

f) Hilfsmittel für die Silage

- Futterzucker, Getreidemehl, Hefen, Milchsäurebildner, Molken, Melasse

(Sollte aufgrund von Witterungsverhältnissen eine angemessene Gärung nicht möglich sein, können Ameisensäure, Essigsäure, Milchsäure und Propionsäure nach Genehmigung eingesetzt werden.)

* entsprechend den gültigen Vorgaben der EU Öko VO

Anhang B -1-

Mindeststall und -freiflächen und andere Merkmale der Unterbringung bei den verschiedenen Tierarten und Arten der Erzeugung

Tabelle 1. Rinder, Schafe, Schweine

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		Außenfläche (Freigeländeflächen, außer Weideflächen)
	Lebendgewicht (kg)	Mindestfläche (m ² /Tier)	(m ² /Tier)
Zucht- und Mastrinder sowie Equiden (Pferde)	bis 100	1,5	1,1
	bis 200	2,5	1,9
	bis 350	4,0	3
	über 350	5, mind.1 m ² / 100 kg	3,7, mind. 0,75 m ² / 100 kg
Milchkühe		6	4,5
Zuchtbullen		10	30
Schafe und Ziegen		1,5 Schaf/Ziege 0,35 Lamm/Zickel	2,5 0,5 je Lamm/Zickel
säugende Sauen mit bis zu 40 Tagen alten Ferkeln		7,5 Sau	2,5
Mastschweine	bis 50	0,8	0,6
	bis 85	1,1	0,8
	bis 110	1,3	1
Ferkel	über 40 Tage alt und bis 30 kg	0,6	0,4
Zuchtschweine		2,5 weibl. Zuchtschwein	1,9
		6,0 männl. Zuchtschwein	8,0

Anhang B -2-

Mindeststall und -freiflächen und andere Merkmale der Unterbringung bei den verschiedenen Tierarten und Arten der Erzeugung

Tabelle 2. Geflügel

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)			Außenfläche (m ² der bei Flächenrotation je Tier zur Verfügung stehenden Fläche in m ²)
	Anzahl Tiere/m ²	cm Sitzstange / Tier	Nest	
Legehennen	6	18	8 Legehennen je Nest oder im Fall eines gemeinsamen Nestes 120 cm ² / Tier	4 m ² / Tier, sofern die Obergrenze von 170 kg / N / ha / Jahr nicht überschritten wird
Mastgeflügel (in festen Ställen)	10, höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg / m ²	20 (nur Perlhühner)		4 m ² / Masthähnchen oder Perlhuhn 4,5 m ² / Ente 10 m ² / Truthahn 15 m ² / Gans bei allen vorerwähnten Arten darf die Obergrenze von 170 kg N / ha / Jahr nicht überschritten werden
Mastgeflügel (in beweglichen Ställen)	16 (*) in beweglichen Geflügelställen mit einem höchstzulässigen Lebendgewicht von 30 kg / m ²			2,5 m ² / Tier, sofern die Obergrenze von 170 kg N / ha / Jahr nicht überschritten wird

(*) Nur in beweglichen Ställen mit einer Bodenfläche von höchstens 150 m², die nachts offen bleiben.

Anhang C

Umstellungszeiten für pflanzliche und tierische Produkte

1) Pflanzliche Produkte

Produkt	Umstellungszeit
Grünland und Futterbestände	24 Monate vor Aufwuchsbeginn
Ackerland	24 Monate vor der Aussaat
Dauerkulturen	36 Monate vor der Ernte (außer Futterbestände)

Eine Kennzeichnung als **Umstellungserzeugnis** ist – mit einem entsprechenden Hinweis – nur für pflanzliche Erzeugnisse möglich, wenn das Produkt lediglich aus einer einzigen Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs besteht und von Flächen stammt, die mindestens vor der Ernte der betreffenden Zutat richtlinienkonform bewirtschaftet wurden.

2) Tierische Produkte

Produkt	Umstellungszeit
Eier	6 Wochen
Milch	6 Monate
Geflügel	10 Wochen
Schweine	6 Monate
kleine Wiederkäuer	6 Monate
Rinder	12 Monate, mindestens $\frac{3}{4}$ ihres Lebens

Tierische Erzeugnisse dürfen nur als Ökowerke gekennzeichnet werden, wenn der Betrieb umgestellt ist und bei konventionellem Zukauf die o.g. Vermarktungsfristen für die jeweiligen Produkte eingehalten wurden.

Bei gleichzeitiger Umstellung des gesamten Betriebes verkürzt sich der Umstellungszeitraum insgesamt auf 24 Monate.

Eine Vermarktung von Rindfleisch unter Verwendung des BIOPARK Zeichens bzw. mit Hinweis auf BIOPARK oder auf die BIOPARK Richtlinien ist nur möglich, wenn die Tiere auf einem Ökobetrieb geboren wurden.

